



Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hollfeld

vom 8. Januar 2019

Die Stadt Hollfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hollfeld.

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hollfeld betreibt nachstehende Gebäudlich- und Räumlichkeiten als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden können:

1. Altes Rathaus, Erdgeschoss, Marienplatz 11, 96142 Hollfeld
2. Kulturzentrum St. Gangolf, Marienplatz 10, 96142 Hollfeld

§ 2 Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Benutzungssatzung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- (2) Die Satzung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Nutzung der öffentlichen Einrichtung erklärt sicher der Benutzer mit den Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Nutzungsordnungen der Stadt in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Anordnungen des städtischen Aufsichtspersonals einverstanden.

§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtung erfolgt zu dem Zweck, sie dem Benutzer für gesellschaftliche, kulturelle, musikalische oder schulische Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Nutzung im Übrigen (z. B. für Gewerbetreibende aus der Großgemeinde) obliegt der Prüfung des Einzelfalls. Im Wege der Einzelfallentscheidung ist die Erste Bürgermeisterin berechtigt, den Kreis der Nutzer zu erweitern oder zu beschränken. Über den Ausschluss eines oder mehrerer Nutzer bzw. die Versagung der Nutzung oder die Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungs- oder Veranstaltungsart entscheidet der Stadtrat der Stadt Hollfeld.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird von der Stadt Hollfeld auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Bei den öffentlichen Einrichtungen des § 1 Ziffer 1 und 2 sind Ausnahmen von der schriftlichen Antragstellung möglich. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person



erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrags) als verantwortliche Person angesehen.

- (2) Die Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungs- und Gebührensatzung und der für die jeweilige Einrichtung vorhandenen Nutzungsordnung voraus.
- (3) Bei der Vergabe von Belegungszeiten werden örtliche Vereine, Organisationen und Verbände bevorzugt behandelt.
- (4) Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtung selbst, sowie das vorhandene Mobiliar mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.
- (5) Zuständig für die Genehmigung für die Einrichtungen (§ 1 Ziffer 1-2) ist die Hauptverwaltung der Stadt Hollfeld.
- (6) Die Einholung der notwendigen Genehmigungen im Einzelfall (z.B. Anzeigenbestätigung einer öffentlichen Vergnügung, Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes, Verkehrsanordnung, Feuerwehranforderung) obliegt dem jeweiligen Veranstalter und müssen am Veranstaltungsbeginn vorliegen.

§ 5 Haftungsrecht und Versicherungspflicht

- (1) Die Stadt Hollfeld haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer Bediensteter oder Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld entstehen.
- (2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u. ä.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Stadt Hollfeld aus dem Eigentum und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- (3) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hollfeld oder einem Dritten zufügen. Soweit rechtlich zulässig, stellt der Nutzer die Stadt Hollfeld von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei.
- (4) Die Haftung der Stadt Hollfeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Einrichtung nach § 836 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt Hollfeld wird Schäden, soweit diese durch die Benutzer nicht beseitigt werden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.
- (6) Für die Dauer der Nutzung übernimmt der Nutzer die der Stadt Hollfeld als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für die Einrichtung als eigene Verpflichtung, dies umfasst insbesondere den Winterdienst im Rahmen von Abendveranstaltungen.
- (7) Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Stadt (Hauptverwaltung) innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen mitgeteilt werden.
- (8) Der Nutzer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Der Abschluss einer Versicherung für den Schadensfall wird empfohlen.



§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt oder von ihr beauftragte Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der öffentlichen Einrichtungen, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter der Stadt oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

§ 7 Rauchverbot

In den öffentlichen Einrichtungen gilt ein gesetzliches Rauchverbot.

§ 8 Schlüsselausgabe und Notausgänge

- (1) Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist eine Übergabe der Räumlichkeiten und des Schlüssels durchzuführen. Nach Beendigung einer jeden Veranstaltung sind eine Abnahme und der Einzug des ausgegebenen Schlüssels durchzuführen. Besonderheiten sind zu protokollieren.
- (2) Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit gut zugänglich sein.

§ 9 Schadensvorsorge, Mängelanzeige

- (1) Alle Verantwortlichen (z.B. Veranstalter, Lehrkräfte, Übungsleiter oder städtische Bedienstete bzw. Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft) haben sich vor der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
- (2) Die überlassenen öffentlichen Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige besondere Vorkommnisse müssen unverzüglich der Stadt (Hauptverwaltung) gemeldet werden.

II. Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 10 Aufsichtspflicht; Genehmigungen

- (1) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Benutzer zu sorgen. Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Veranstalters anwesend sein.
- (2) Das Aufsichtspersonal muss sich bei den zuständigen städtischen Bediensteten über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege und der vorhandene Feuerlöscher informieren.
- (3) Soweit notwendig, wird die Stadt von dem Veranstalter einen notwendigen Sanitätsdienst und die Einrichtung einer Feuerwache fordern.



- (4) Die Bewirtung von Gästen, namentlich durch Stehempfang im Nebenraum, ist gestattet.

§ 11 Dekoration

Für das Anbringen von Dekorationen und Ausstattungsgegenständen ist eine vorherige Absprache mit der Stadt Hollfeld erforderlich. Des Weiteren sind die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 4 dieser Satzung zu beachten.

§ 12 Offenes Feuer

Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt.

§ 13 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Einholung etwaiger Genehmigungen obliegt dem Veranstalter. Die Bewirtung von Gästen, namentlich durch Stehempfang im Nebenraum, ist gestattet.
- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit der Stadt abzusprechen.

§ 14 Bühneneinrichtung, Lautsprecher und Lichtenanlagen

- (1) Grundsätzlich können vorhandene Bühneneinrichtungen, Lautsprecher- und Lichtenanlagen verwendet werden. Die Bedienung dieser Anlagen ist erst nach vorheriger Einweisung durch städtische Mitarbeiter zulässig.
- (2) Sind Lautsprecher- und Lichtenanlagen in den öffentlichen Einrichtungen nicht eingebaut und werden aber für Veranstaltungen benötigt, hat der Ein- und Ausbau durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen.

III. Bestimmungen für Veranstaltungen – Eheschließungen

§ 15 Eheschließungen

- (1) Die Trauungszeremonie ist in einem der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen entsprechend angemessenem innerem Rahmen vorzunehmen.
- (2) Mit der Ausgestaltung des äußeren Rahmens der Eheschließung, etwa der Dekoration mit Blumenschmuck, soll im Regelfall ein Blumengeschäft aus der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld beauftragt werden. Ausnahmen des Satzes 1 sind nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der Leitung des Standesamtes.
- (3) Für die musikalische Umrahmung der Zeremonie ist auch Live-Musik gestattet. Der in der Einrichtung nach § 1 Nr. 2 dieser Satzung vorhandene Flügel (St. Gangolf) oder nach § 1 Nr. 1 dieser Satzung E-Piano (Altes Rathaus) kann ohne Mehrkosten benutzt werden.
- (4) Die Bewirtung von Gästen, namentlich durch Stehempfang im Nebenraum, ist gestattet. Die hierfür erforderlichen Bewirtungsartikel (Sekt, Dekoration und



ähnliches) sollen bei den einschlägigen örtlichen Gewerbebetrieben erworben werden. Eine Verpflichtung ist damit nicht verbunden. § 15 Abs. 2 ist einschlägig.

- (5) Der Rechtsbereich der gesetzlichen Eheschließung bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Er obliegt in sachlicher und örtlicher Zuständigkeit dem Standesamt Hollfeld.

IV. Benutzungsgebühren

§ 16 Benutzungsgebühren

Soweit für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des § 1 Ziffern 1 -2 Gebühren erhoben werden, richten sich diese nach den Bestimmungen der Gebührensatzung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Hollfeld.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Ausnahmegenehmigung

Die erste Bürgermeisterin kann von der Benutzungssatzung im Einzelfall Ausnahmen gestatten. Die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 14 Tage vor der Benutzung einzuholen.

§ 18 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung hat die Stadt Hollfeld das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das Gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung zur Nutzung des Kulturzentrums St. Gangolf vom 23.10.2010 außer Kraft.

Hollfeld, den 21.02.2019

STADT HOLLFELD

gez.
Barwisch
Erste Bürgermeisterin